

2332/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 30. April 1997 unter der Nr. 2340/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Demokratie der Könige" - eine Tafelrunde der Privilegiengitter?" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Wie hoch ist der Anteil, den der Staat in den letzten drei Jahren für die Verpflichtung der Wiener Philharmoniker bei den Salzburger Festspielen bezahlt hat? (Bitte für jedes Jahr die Höhe getrennt angeben!)

2. Erhalten die Wiener Philharmoniker auch noch für andere Auftritte staatliche Gelder? Wenn ja: Welche Auftritte und wie hoch waren in den letzten drei Jahren die jeweiligen Beträge? (Bitte für jedes Jahr die Höhe getrennt angeben!)

3. Wie hoch ist die Gesamtsumme (in Form von Gehältern etc.), die die Mitglieder der Wiener Philharmoniker in den letzten drei Jahren als Mitglieder des Staatsopernorchesters insgesamt erhielten? (Bitte für jedes Jahr die Höhe getrennt angeben!)

4. Ist es richtig, daß jene Mitglieder der Wiener Philharmoniker, die auch als Lehrende an österreichischen Musikhochschulen tätig sind, als Mitglieder des Staatsopernorchesters ein volles Gehalt beziehen? Wie hoch ist der durchschnittliche Verdienst derartiger Philharmoniker?

5. Halten Sie einen derartigen Doppelverdienst für gerechtfertigt? Ist eine derartige Doppeltätigkeit gesetzlich gedeckt? Auf welcher gesetzlichen Basis erfolgt die Genehmigung einer derartigen Neben- bzw. Doppeltätigkeit? Gibt es in Ihrem Ressort noch andere Dienstnehmer, denen eine derartige Doppeltätigkeit zugestanden wird?

Wenn ja: Wie viele?

6. Halten Sie die drei Tätigkeiten der Philharmoniker - 1 . Mitglied des Staatsopernorchesters, 2. Mitglied der Wiener Philharmoniker und 3. Lehrende an Musikhochschulen - zeitlich für vereinbar? Wenn nein, warum erhalten sie als Lehrende ein volles Gehalt (nur wenn Frage 4 positiv beantwortet wurde)?

7. Zusätzlich zum Sommerurlaub bekommen die Philharmoniker auch Sonderurlaub während des Staatsopernbetriebes, z.B. für Tourneen. Werden die Substituten von den Philharmonikern oder vom Staat (der Bundestheaterverband), was einer direkten Subvention gleichkäme, bezahlt? Was kosten die Substituten?

8. Wie sieht die Karenzregelung aus' die anlässlich der Aufnahme von - Frauen in das Staatsopernorchester ausgehandelt wurde? Tritt diese Regelung bereits nach den 16 Wochen Mutterschutz ein oder erst mit der Inanspruchnahme der Karenz (ab der wievielen Woche)? Wie lautet der exakte Text? Wird diese Regelung auch für andere Orchester gelten und sind für andere Berufsgruppen ähnliche Regelungen vorgesehen oder handelt es sich dabei um eine "Lex Wr. Philharmoniker"?

9. Wie hoch war die Subvention, die laut Josef Kirchberger den Philharmonikern 1983 gestrichen wurde? Wie hoch fiel damals die mit der Streichung zusammenhängende Gehaltserhöhung aus? Was hat diese Gehaltserhöhung den Staat bis heute gekostet? Was wird sie ihn in Form von höheren Pensionen kosten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Republik Österreich leistet für die Verpflichtung der Wiener Philharmoniker bei den Salzburger Festspielen keinen zahlenmäßig meßbaren finanziellen Anteil. Seitens des Bundes wird vielmehr das Budget des Salzburger Festspielfonds (das sich aus Karteneinnahmen, Sponsorenleistungen und staatlichen Zuschüssen zusammensetzt) in Form eines 40%-igen Beitrages zum Vorschuß auf den Betriebsabgang gefördert. Die Bezahlung der Wiener Philharmoniker als Vertragspartner der Salzburger Festspiele erfolgt aus dem Budget des Fonds - ob und inwieweit ein Staatsanteil den Wiener Philharmonikern zugutekommt, ist daher nicht feststellbar.

Zu Frage 2:

Der Verein Wiener Philharmoniker hat vom Bund in den Jahren 1994 und 1995 jeweils S 2,500.000,- als Abgeltung für Dienste im Zusammenhang mit Abonnementkonzerten erhalten. Im Jahr 1996 erfolgte keine Leistung an den Verein. Seitens meines Ressorts wurden darüber hinaus keine weiteren Zuschüsse gewährt.

Zu Frage 3:

Die Gesamtsumme der Bezüge einschließlich sämtlicher Nebengebühren der Mitglieder des Staatsopernorchesters betrug im Jahr 1994 S 99,857,57,-, im Jahr 1995 S 103'064.907,- sowie im Jahr 1996 S 102,967,929,-.

Ich weise darauf hin, daß es sich bei diesen Zahlen um den Aufwand für das Staatsopernorchester handelt, wobei nicht alle Mitglieder des Orchesters auch Mitglieder des Vereins Wiener Philharmoniker sind.

Zu Frage 4:

Ja.

Die Frage nach dem Durchschnittsverdienst eines Mitgliedes der Wiener Philharmoniker' das auch Mitglied des Staatsopernorchesters ist und darüber hinaus eine Lehrtätigkeit an einer österreichischen Musikhochschule ausübt' kann aus der Sicht des Bundeskanzleramts nicht beantwortet werden, da die Frage nach dem Verdienst der Mitglieder eines privaten Vereins keinen Gegenstand der Vollziehung betrifft und die Frage nach dem Verdienst von Lehrvortragenden an Musikhochschulen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Zu den Fragen 5 und 6 :

Die rechtliche Grundlage für die Doppeltätigkeit der Mitglieder des Wiener Staatsopernorchesters findet sich in § 22 des betreffenden Kollektivvertrages, wonach der Dienstnehmer verpflichtet ist, dem Dienstgeber jede anderswärtige erwerbsmäßige Tätigkeit zu melden, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld oder Güterform bezweckt. Gemäß Abs. 4 leg.cit. sind Nebenbeschäftigung, die zur Hebung des künstlerischen Niveaus eines gesamten Orchesters und damit des ganzen Hauses geeignet sind, vom Direktor bzw. Generalsekretär nach Möglichkeit zu fördern.

Weiters ist es im Rahmen des Beamtendienstrechtesgesetzes, BGBl.

Nr. 333/1979 (BDG)' möglich, neben dem Dienstverhältnis zum Bund eine Nebentätigkeit im Sinne des § 37 bzw. eine Nebenbeschäftigung im Sinne des § 56 leg.cit. auszuüben (für Vertragsbedienstete besteht eine dementsprechende Regelung). Erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen sind der Dienstbehörde zu melden. Wieviele Dienstnehmer meines Ressorts von diesem rechtlichen Möglichkeiten tatsächlich Gebrauch machen, ist mir nicht bekannt, da die Beantwortung dieser Frage die Durchsicht sämtlicher Personalakten und somit einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand erfordern würde.

Im übrigen bildet die Frage nach einer Werthaltung bzw. persönlichen Einschätzung keinen Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu Frage 7:

Die Substituten werden vom Verein Wiener Philharmoniker bezahlt. Die Höhe der Kosten ist mir nicht bekannt.

Zu Frage 8:

Für die Mitglieder des Staatsopernorchesters gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Karenzurlaube anlässlich der Geburt eines Kindes wie das Mutterschutzgesetz und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz. Vereinbart wurde darüber hinaus eine kollektivvertragliche Regelung folgenden Inhalts, die sowohl für Frauen als auch für Männer, unabhängig von der Art des in Anspruch genommenen Karenzurlaubes, Geltung besitzt:

"Nach einer Unterbrechung der Beschäftigung im Staatsopernorchester von mehr als 24 Monaten ist vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit die fachliche Eignung neuerlich durch ein Probespiel nach dem Reglement der Probespielordnung festzustellen. Der Probespieltermin ist dem Mitglied spätestens 14 Tage vorher (Datum des Poststempels) schriftlich mitzuteilen. Bei negativer künstlerischer Beurteilung durch die Jury gilt das Mitglied bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses aufgrund Nichtverlängerungserklärung gemäß § 9 Z 2 als gegen Einstellung der Bezüge beurlaubt. Nimmt ein Mitglied an einem Probespiel gemäß dieser Bestimmung nicht teil, gilt dies als negative künstlerische Beurteilung durch die Jury."

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung umfaßt nur das Staatsopernorchester.

Zu Frage 9:

In den Jahren 1981 und 1982 erhielten die Wiener Philharmoniker eine jährliche Subvention von S 19,950,000,-. Im Jahr 1983 betrug sie S 9.730.000,- und wurde im Jahr 1984 auf S 5,400.000,- (Inkrafttreten des Kollektivvertrages mit 1. September 1984) und in der Folge auf den jährlichen Betrag von S 2,500.000,- reduziert, der nur in einzelnen Jahren (Abgeltung für Sonderleistungen) erhöht wurde. Ab 1996 erhielten die Wiener Philharmoniker keinerlei Subventionen aus Kunstfördermitteln des Bundes.

Die Gehaltserhöhung für das Staatsopernorchester durch den neuen Orchesterkollektivvertrag verursachte Mehrkosten von rund S 10,000.000,- jährlich. Die Kosten der Erhöhung der Pensionen für die im Jahr 1983 bereits in Ruhestand befindlichen Orchestermitglieder betragen rund S 6,500.000,- jährlich.